

Die Stadt Herzogenaurach erlässt folgende Entgeltordnung

Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Herzogenaurach

1.	Freisportanlage	I.	II.	III.
1.1	Gesamte Anlage			
	je angefangene Stunde	100 €	200 €	300,00 €
	maximal pro 1 Tag	400 €	800 €	1200,00 €
1.2	Rasensportfeld (60x90 m)			
	je angefangene Stunde	15 €	30 €	
1.3	Rasensportfeld (40x60 m)			
	je angefangene Stunde	10 €	20 €	
1.4	Allwetterplatz (28 x 44 m)			
	je angefangene Stunde	15 €	30 €	
1.5	Allwetterplatz (20 x 28 m)			
	je angefangene Stunde	10 €	20 €	
1.6	Leichtathletikeinrichtungen			
	je angefangene Stunde	30 €	60 €	
1.7	Beachvolleyball-Feld			
	je angefangene Stunde/Feld	10 €	20 €	
1.8	Sonderreinigung	100 €	100 €	100.00 €
1.9	Verrechnungseinheit ist die 60-Minuten-Stunde.			

Spalte I	Örtliche gemeinnützige Sportvereine
Spalte II	Sonstige örtliche Sport- und andere Vereine, Betriebssportgemeinschaften
Spalte III	Auswärtige Vereine und gewerbliche Nutzung (einschließlich Bundesligamannschaften)

2. Sporthallen und Gymnastikräume

2.1	Gymastikraum	I	II	III
	je angefangene Stunde	0,75 €	1,50 €	3,00 €
2.2	Kleinsporthalle			
	je angefangene Stunde	1,95 €	3,90 €	7,80 €

2.3	Einfachsporthalle			
	je angefangene Stunde	3,90 €	7,80 €	15,60 €

2.4	Dreifachsporthalle			
	Hallendrittel je angefangene Stunde	3,90 €	7,80 €	15,60 €

2.5 Verrechnungseinheit ist die 45-Minuten-Unterrichtsstunde.

2.6 Wochenendbelegung

Einfachsporthalle/Tag	15,30 €	30,60 €	61,20 €
------------------------------	---------	---------	---------

Dreifachsporthalle/Tag	38,40 €	76,80 €	153,60 €
-------------------------------	---------	---------	----------

2.7 Für die Hallennutzung durch die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren zum Zwecke der Körperertüchtigung wird kein Entgelt erhoben.

2.8	Sonderreinigung	100 €	100 €	100 €
------------	------------------------	--------------	--------------	--------------

3. Rechnungsstellung

3.1 Die Entgelte werden von der Stadt Herzogenaurach den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Sie werden auf der Basis der Nutzungserlaubnis festgestellt, soweit die tatsächliche Nutzung nicht die genehmigte Nutzung übersteigt.

3.2 Zur Zahlung verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, die die Nutzung beantragt hat. Ist eine Personenmehrheit Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

3.3 Die Entgelte sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Stadt Herzogenaurach behält sich vor, Vorausleistungen auf das zu erwartende Entgelt oder Kautionszahlungen zu erheben.

3.4 Nutzungsberechtigte können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden, wenn sie ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen.

3.5 Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Entgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

Stadt Herzogenaurach
Herzogenaurach, 29.04.2005

Lang
Erster Bürgermeister